

**Einwohnergemeinde
Aarberg**



**Reglement
für die Führung einer
Spezialfinanzierung betreffend
die Bewirtschaftung der
Gemeindewälder**

vom 26. Mai 2005

REGLEMENT FÜR DIE FÜHRUNG EINER SPEZIALFINANZIERUNG BETREFFEND DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER GEMEINDEWÄLDER DER GEMEINDE AARBERG

Die Gemeinde Aarberg erlässt in Ausführung von Artikel 50, 52 und 61 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998, Art. 6 des Organisationsreglements der Gemeinde (OgR) vom 01.01.2004 folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Äufnung der
Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2006 mit einem Betrag von Fr. 497'173.— errichtet.

² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.
- Entschädigung Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat.

⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Dieses Reglement wurde am 26. Mai 2005 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident



A. Stalder

Der Sekretär



B. Spiermann

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerden wurden keine erhoben.

3270 Aarberg, 27.6.05

Der Gemeindeschreiber


B. Spiermann